

08.06.94

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch

- Antrag des Saarlandes -

Punkt 31 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 (§ 41 Abs. 4 nach Satz 6 - neu - SGB VI)
wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 4 sind ferner folgende Sätze 7 u. 8 anzufügen:

"7. Die Sätze 4 - 6 gelten nur für Arbeitnehmer, die bereits Anspruch auf Altersrente haben oder spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben werden.

8. Bei Anwendung des Satzes 7 stehen einer Altersgrenze gleich

1. eine vergleichbare Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder
2. eine vergleichbare Leistung aus einer Lebensversicherung, die zur Befreiung von der Versicherungspflicht geführt hat."

Ausgeliefert am 9. JUNI 1994 ...

Folgeänderungen:

a) Vorblatt

B. Lösung

ist wie folgt zu fassen:

"Durch eine Öffnungsklausel sollen tarifliche Altersgrenzenregelungen möglich und wirksam bleiben, wenn die Arbeitnehmer bereits Anspruch auf Altersrente oder eine vergleichbare Altersversorgung haben oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben werden. Dies muß auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten, wenn die Anwendung der tarifvertraglichen Bestimmungen oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Regelungen zwischen ihnen vereinbart ist."

b) Begründung

Die Begründung ist wie folgt zu ergänzen:

"Satz 7 soll es Arbeitnehmern, die die Wartezeit für eine Altersrente (noch) nicht erfüllt haben, ermöglichen, ihr Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Gleichzeitig soll er jedoch in Verbindung mit Satz 8 sicherstellen, daß alle anderen Arbeitnehmer, die einer der drei Fallgruppen der Sätze 4 bis 6 angehören und bereits einen Anspruch auf Altersversorgung haben oder spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben werden, ihr Arbeitsverhältnis beenden müssen."

Begründung gegenüber dem Plenum:
S. die vorstehende Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs.